



für den Kreis Uffingen.

Druck und Verlag von
R. Wagner's Buchdruckerei in Uffingen.
Schriftleitung: Richard Wagner.

Fernsprecher Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,50 Mk. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im
Verlage für den Monat 45 Pfg. — Einrückungsgebühr:
Anzeigen 20 Pfg., Reklamen 40 Pfg. die Garmondzeile.

Dienstag, den 8. August 1916.

51. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Uebergang vom alten zum neuen Wirtschaftsjahr.

Das langanhaltende nässliche Wetter ist merkte im größten Teile des Kreises, daß die Selbstversorger am 15. Uebergangszeit ins neue Wirtschaftsjahr kein Mehl neuer Ernte haben. Erleichterung dieses Ueberganges will ich Gemeinden, in denen die Ernte sich noch nicht, auch den Selbstversorgern für die Wochen Brotkarten verabreichen. Nach vier Wochen kann dann die noch näherende Selbstversorgung eintreten. Deren Bürgermeister derjenigen Gemeinden, am 15. August noch kein Mehl neuer Verfügung haben, wollen mir umgehend oder telegraphisch, spätestens jedoch Mittwoch, den 9. d. Mts. melden, wieviele insgesamt (Selbstversorger und Berechtigten) in ihrer Gemeinde in 4 Wochen zu versorgen sind. Gleich die Zahl der wirklichen Schwerarbeiter

Sei darauf aufmerksam, daß die Hand- Uebergangsvorschriften in den einzelnen einheitlich erfolgen muß, d. h. entweder Selbstversorger für diese Zeit Brot kleiner. Es darf nicht vorkommen, daß der Landwirte einer Gemeinde Selbst- während der andere Teil derselben für die ersten 4 Wochen Brotkarten er- zeuge die Herren Bürgermeister, obigen unbedingt pünktlich einzuhalten, damit in der Brotkartenausgabe eintritt. am 7. August 1916.

Der Königliche Landrat
v. Bezold.

Uffingen, den 1. August 1916.

Verfügung des Herrn Regierungs- rathes zu Wiesbaden vom 28. Juli d. Js. beschreiben Dienstbach hierseits für den bezirk Uffingen zum Stellvertreter des ernannt worden.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Uffingen, den 4. August 1916.

Erkennung des Notstandes der durch hohe Preise für minderbemittelte Bevölkerung, sind Reich und Staat bereit, die diese Kartoffeln minderbemittel- angehörigen zum Kleinhandelspreise für das Pfund zugänglich machen, was hieraus sich ergebenden Schadens zu falls die Gemeinde das letzte Drittel

hiernach das weitere zu veranlassen. wegen der Erstattungsanmeldung folgt

Der Königliche Landrat.
J. A.:
Schönfeld, Kreissekretär.

Bekanntmachung.

Das Beiblatt zur Vakanzliste vom 31. Juli d. Js. — offene Stellen für Kriegsbe- schädigte — liegt auf dem Landratsamte zur Ein- sicht offen.

Uffingen, den 1. August 1916.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Frankfurt a. M., den 25. Juli 1916.

Nr. III b Tgb.-Nr. 14594/4343.

Betr.: Zwischenhandel mit Gewehrteilen.

Zwischenhändlern wird der Handel mit Gewehr- teilen zu Militärgewehren hiermit verboten.

Zu widerhandlungen unterliegen der Bestrafung nach § 9 b des Gesetzes über den Belagerungs- zustand vom 4. Juni 1851.

Das stellv. Generalkommando des 18. Armee-Korps.
Der Kommandierende General:
Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Ge- setzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Ver- ordnung erlassen:

§ 1.

Alle Säcke (auch Beutel) von mehr als 3800 Quadratcentimeter Sackflächeninhalt, die ganz oder teilweise aus Textilrohstoffen oder aus Papier oder aus sonstigen Textilversatzstoffen hergestellt sind, gleich- gültig, ob neu oder gebraucht, und unabhängig davon, ob sie vollständig gebrauchsfertig sind oder nicht, unterliegen den Bestimmungen dieser Ver- ordnung.

I. Reichs-Sackstelle.

§ 2.

Zur Sicherstellung des Bedarfs an Säcken wird eine Reichsstelle für den Verkehr mit Säcken (Reichs-Sackstelle) mit einer Verwal- tungsabteilung und einer Geschäftsabteilung errichtet.

§ 3.

Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde und besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden und einer vom Reichskanzler zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern.

Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder werden vom Reichskanzler ernannt. Dieser führt die Aufsicht und erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 4.

Der Verwaltungsabteilung wird ein Beirat beigegeben. Der Reichskanzler bestimmt das Nähere über seine Zusammensetzung und bestellt die Mitglieder.

Der Beirat soll über grundsätzliche Fragen gehört werden. Er ist insbesondere zu hören

1. über die Ausführungsbestimmungen, zu deren Erlaß die Reichs-Sackstelle ermächtigt ist;
2. über die bei Festsetzung von Preisen zu be- obachtenden Grundsätze.

§ 5.

Die Geschäftsabteilung ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Bei der Gesellschaft wird ein Aufsichtsrat gebildet.

II. Anzeigepflicht.

§ 6.

Die Eigentümer von (leeren oder gefüllten) Säcken sind verpflichtet, die mit Beginn des 1. August 1916 vorhandenen ihnen gehörigen Mengen nach Anleitung des vorgeschriebenen Vordrucks der Reichs-Sackstelle bis zum 10. August 1916 anzu- zeigen. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Mengen, die

1. im Eigentume des Reichs, eines Bundes- staats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Herresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen;
2. insgesamt (sämtliche Sorten zusammenge- rechnet) weniger als 1000 Stücke betragen.

Die Bestände der Sackhändler sind jedoch ohne Rücksicht auf die Mindestmenge an- zeigepflichtig. Der Reichskanzler kann die Anzeigepflicht anderweit regeln.

§ 7.

Am 10. eines jeden Monats haben die Sack- Händler und am 10. des ersten Monats eines jeden Kalendervierteljahrs haben die nach § 6 der Anzeigepflicht unterliegenden sonstigen Eigentümer von Säcken ihren derzeitigen Bestand nach Maß- gabe der Vorschriften im § 6 erneut der Reichs- Sackstelle anzuzeigen.

§ 8.

Die zur Anzeige ihres Bestandes Verpflichteten haben bei der ersten Anzeige anzugeben, wieviel Säcke der verschiedenen Arten sie in der Zeit vom 1. Juli 1915 bis 30. Juni 1916 in ihrem eigenen Betriebe tatsächlich gebraucht haben. Hierbei ist die erfahrungsgemäße, mehrmalige Benutzung des- selben Sackes entsprechend zu berücksichtigen.

III. Absatzbeschränkung und Ueberlassungspflicht.

§ 9.

Leere Säcke dürfen nur an die Reichs-Sack- stelle oder mit ihrer Genehmigung sowie an die Herresverwaltungen und an die Marineverwaltung abgesetzt werden.

§ 10.

Die Eigentümer leerer Säcke haben der Reichs- Sackstelle auf Erfordern Auskunft zu geben, Muster gegen Erstattung der Portokosten einzu- senden und Besichtigung der Säcke zu gestatten. Sie haben die Säcke der Reichs-Sackstelle auf Verlangen käuflich zu überlassen, sie aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und auf Abruf zu verladen.

Die Säcke sind binnen vier Wochen, nachdem die Ueberlassung verlangt worden ist, abzunehmen.

§ 11.

Die Reichs-Sackstelle hat dem zur Ueberlassung Verpflichteten für die abgenommenen Mengen einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen. Der Reichskanzler kann Höchstgrenzen für die Ueber- nahmepreise nach Anhörung der Reichs-Sackstelle festsetzen.

§ 12.

Ist der Verkäufer mit dem Preise nicht ein- verstanden, den die Reichs-Sackstelle geboten hat, so setzt die für den Dr., von dem aus die Liefe- rung erfolgen soll, zuständige höhere Verwaltungs- behörde den Preis endgültig fest. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Der Verpflichtete hat ohne Rück-

sicht auf die endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises zu liefern; die Reichs-Sackstelle hat vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

§ 13.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Reichs-Sackstelle durch Anordnung der zuständigen Behörde auf diese Stelle oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den Ueberlassungspflichtigen zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung ihm zugeht.

Neben dem Uebernahmepreise kann für die Aufbewahrung bei längerer Dauer eine angemessene Vergütung gezahlt werden, deren Höhe die höhere Verwaltungsbehörde des Aufbewahrungsorts endgültig festsetzt.

§ 14.

Die Zahlung erfolgt binnen vierzehn Tagen nach Abnahme. Für streitige Restbeträge beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung der Reichs-Sackstelle zugeht.

§ 15.

Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus dem Verlangen nach käuflicher Ueberlassung sowie aus der Ueberlassung ergeben.

IV. Einfuhr von Säcken aus dem Ausland.

§ 16.

Wer aus dem Ausland, einschließlich der besetzten Gebiete, leere Säcke einführt, ist verpflichtet, den Eingang derselben unter Angabe der Menge, der Arten und Größen, des im einzelnen gezahlten Einkaufspreises und des Aufbewahrungsorts der Reichs-Sackstelle unverzüglich durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen. Gleichzeitig sind Muster der einzelnen Arten zu überreichen. Als Einführender gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 17.

Wer aus dem Ausland, einschließlich der besetzten Gebiete, Säcke einführt, hat sie der Reichs-Sackstelle auf Verlangen ganz oder teilweise zu liefern. Er hat sie bis zur Abnahme aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und auf Abruf zu verladen.

§ 18.

Die Reichs-Sackstelle hat sich binnen zehn Tagen nach Empfang der Anzeige und der Muster zu erklären, ob sie die Säcke ganz oder teilweise übernehmen will. Geht binnen vierzehn Tagen nach Empfang der Anzeige und der Muster die Erklärung nicht ein, oder erklärt die Reichs-Sackstelle, daß sie die Mengen nicht übernehmen will, so erlischt die Lieferungsverpflichtung.

§ 19.

Die Reichs-Sackstelle hat für die von ihr übernommenen Säcke einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen. Im Streitfalle setzt die für den Ueberlassungspflichtigen zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest.

§ 20.

Der Ueberlassungspflichtige hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Preises zu liefern, die Reichs-Sackstelle vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Erfolgt die Lieferung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf die Reichs-Sackstelle gemäß § 13 übertragen. Das Eigentum geht auf die Reichs-Sackstelle in dem Zeitpunkt über, in welchem die Anordnung dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

Die Vorschriften der §§ 14, 15 finden Anwendung.

§ 21.

Der Reichskanzler kann Bestimmungen über die Durchführung von Säcken erlassen.

V. Verbrauchsregelung.

§ 22.

Der Reichskanzler kann die Bedingungen und Preise bestimmen, zu denen die Reichs-Sackstelle die von ihr übernommenen Mengen zu verteilen und abzugeben hat.

§ 23.

Die Reichs-Sackstelle wird ermächtigt, Bestimmungen über den Absatz von Säcken, insbesondere zwischen den Sachhändlern untereinander, über den gewerbmäßigen Anlauf von Säcken, über die

Wiederherstellung und Sortierung der Säcke sowie über die den einzelnen Händlern für ihre Tätigkeit zu gewährende Vergütung zu erlassen.

Die Reichs-Sackstelle wird ferner ermächtigt, Bestimmungen zu erlassen, durch welche die Verwendung der Säcke zu anderen als den bisherigen Verwendungszwecken verboten oder eingeschränkt wird.

§ 24.

Der Bedarf an Säcken, soweit er nicht im freien Verkehr gedeckt werden kann, ist von den Verbrauchern am 20. eines jeden Monats — erstmalig am 20. August 1916 — bei der Reichs-Sackstelle oder einer von ihr ermächtigten Stelle unter Benützung des vorgeschriebenen Bordrucks anzumelden. Die Anmeldung hat den Bedarf für den nächsten Monat zu umfassen und gleichzeitig die Angabe zu enthalten, ob Säcke aus bestimmten Erzeugnissen gewünscht werden, falls Säcke der angeforderten Art zurzeit nicht verfügbar sein sollten. Die Zuweisung der angeforderten Säcke erfolgt durch die Reichs-Sackstelle an die einzelnen Verbraucher nach Maßgabe der verfügbaren Bestände.

Die Reichs-Sackstelle wird ermächtigt, Bestimmungen zu erlassen, daß die Anmeldung des Bedarfs durch Berufsorganisationen oder andere Stellen vermittelt und durch sie eine Prüfung der Bedarfsanmeldung bewirkt wird.

§ 25.

Sachhändlern ist der Handel mit Säcken durch die zuständige Behörde zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Händlers in bezug auf den Handelsbetrieb dartun. Die Untersagung ist im Amtsblatt der zuständigen Behörde und im Reichsanzeiger bekanntzugeben.

Die Untersagung des Handelsbetriebs wirkt für das Reichsgebiet. Ist dem Handelstreibenden für den untersagten Handelsbetrieb ein Erlaubnischein (Wandergewerbeschein, Legitimationskarte und dergleichen) erteilt, so hat die Untersagung den Verlust dieses Scheines ohne weiteres zur Folge.

Gegen die Untersagung des Betriebs ist nur Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung.

VI. Schlussvorschriften.

§ 26.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 27.

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde und als zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 28.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die ihm nach §§ 6 bis 8 obliegenden Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
2. wer den Vorschriften der § 9, § 10 Abs. 1, §§ 16, 17 zuwiderhandelt,
3. wer der gegen ihn ergangenen Untersagung des Handelsbetriebs zuwiderhandelt,
4. wer den von der Reichs-Sackstelle nach § 23 oder von den Landeszentralbehörden nach § 27 Satz 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 6, 7, 9 kann neben der Strafe auf Einziehung der Säcke erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 29.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 27. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

wegen Aenderung der Bekanntmachung über die Sicherung der Ackerbestellung vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 210).

Bom 27. Juli 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des

Gesetzes über die Ermächtigung des Bundes wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. April 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Bekanntmachung erlassen:

Artikel 1

Im § 2 der Bekanntmachung über die Sicherung der Ackerbestellung vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 210) in der durch Bekanntmachung vom 9. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 1916) abgeänderten Fassung ist die Zahl „1916“ zu setzen durch „1917“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1916 in Kraft.
Berlin, den 27. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Nichtamtlicher Teil. Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, (Amtlich).

Westlicher Kriegsschauplatz:

Der Artilleriekampf erreichte nördlich von Baches wieder große Stärke, er wurde Ancre und Somme mit unverminderter Fortsetzung. Kräftige feindliche Angriffe nördlich von Ovillers, südwestlich von Guillemin nördlich des Geböfies Monacu abgewiesen. Der Somme scheiterte nachts ein Angriff ners bei Barleux.

Den Franzosen gelang es gestern in den Besitz unserer Stellungen am Dorn und südlich des Werkes Thiaumont. Unsere heute morgen einsetzenden Gegenbrachten uns wieder in den vollen Besitz Fleury und der Gräben westlich und dieses Ortes. Feindliche Angriffe nördlich des Werkes Thiaumont und gegen unsere am Chapitre- und Bergwalde wurden unter großen Verlusten des Feindes abgewiesen. Die Lage ist jetzt wieder so, wie sie vorüberaus starken Kräften geführten französischen Angriff war.

Leutnant Mulzer setzte im Luftkampf seinen neunten, Leutnant Frankl seinen sechsten Gegner ab. Ferner wurden ein feindlicher Doppeldecker bei Peronne, zwei weitere, wie nachträglich ist, am 1. August südwestlich von Arras abgeköpft. Abwehrfeuer wurde je ein feindliches Flugzeug Verles-au-Bois (südwestlich von Arras) und Namur heruntergeholt, letzteres aus schwader, das Namur mit geringem Schaden angegriffen hatte.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Front des Generalfeldmarschalls von Hindenburg.

Nordwestlich von Postawj zwangen Feuer den Feind zur Aufgabe von Gräben und wiesen in der Gegend von (zwischen Narocz und Wisniew-Se) gegen unsere Feldwachstellungen ab.

Am Serweis, östlich von Gorodisch an der Schischara, südöstlich von Biala lebhafteste Handgranatenkämpfe.

Bei Lubieszow schütterten abermals feindliche Angriffe.

Im Abschnitt Sitowicz-Bielid entsetzte heftige Kämpfe, in deren Verlauf der das Dorf Rudka-Mirynska und die anliegenden Linien eindrang. Im Gegenangriff deutsche und österreich-ungarische Bataillone Teile der polnischen Legion den verlorenen reißlos zurück. Sie machten dreihundert sechzig Gefangene, erbeuteten mehrere Geschütze und wiesen erneute russische Angriffe ab.

Weiter südlich, sowie bei Dnirow in der Gegend östlich von Swiniuchy kamen Unternehmungen in unserem Feuer nicht ersten Ansätze hinaus.

Front des Feldmarschallleutnants Erben.

Bei der Armee des Generals Bozhmer keine besonderen Ereignisse.

In den Karpaten in Gegend des wannen deutsche Truppen Boden.

Balkan-Kriegsschauplatz:
den Stellungen südlich von Bitolj fanden bulgarischen Vorposten erfolgreiche Gefechte mit serbischen Abteilungen statt.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 5. August.

Westlicher Kriegsschauplatz:

nachträglich bekannt wird, haben sich die heftigsten Kämpfe nördlich der Somme an der Front und gegen starke englische Kräfte abgepielt; sie dauerten zum Teil tagsüber. Die im Abschnitt von nördlich Ovillers bis Fourceaux-Walde vordringenden Engländer erlitten großen Verlusten für sie, an einzelnen Stellen nach hartnäckigem Nahkampf zurückgewiesen. Kämpfe sind heute bei Pozieres im Gange. Ein französischer Teilvorstoß wurde nachmittags am Maurepas abgeschlagen.

Die Maas-Gebiet machte der Feind zahlreiche Vorunternehmungen, die überall erfolglos blieben.

Am Maas wurden bei unseren gestrigen Angriffen im Abschnitt von Fleury 468 Gefangene von 4 verschiedenen Divisionen eingebracht. In der Gegend des Werkes Thiaumont entwickelten sich neue erbitterte Kämpfe.

Im Somme-Gebiet wurden zwei feindliche Vorstöße im Luftkampf abgeschossen.

Westlicher Kriegsschauplatz:

Der Generalfeldmarschalls von Hindenburg. Die Vorstöße der Russen über die Düna wurden vereitelt.

Die Zahl der bei Rudska-Mirynska eingebrachten Gefangenen ist auf 561 gestiegen.

Am Sereth nordwestlich von Zalocze wurden die feindlichen Angriffe abgewiesen; bei Rade bei der Sereth vorgebrachte russische Abteilungen mußten einem Gegenstoß wieder weichen; bei Gory und Gyslopady hält sich der Gegner am Südufer.

Der Feldmarschall Leutnant Erzherzog Karl. In den erfolgreichen Karpatenkämpfen wurden 1000 Russen gefangen genommen und zwei erbeutet.

Balkan-Kriegsschauplatz:

wesentlichen Ereignisse.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 6. August.

Westlicher Kriegsschauplatz:

Kämpfe bei Pozieres dauern an. Abends wurden feindliche Teilangriffe am Fourceaux-Walde hart nördlich der Somme.

Am Maasgebiet, besonders rechts des Flusses, ist die Artillerie stark tätig. Um das Werk Thiaumont finden erbitterte Kämpfe statt. Die Gefangenenzahl im Abschnitt ist auf 16 Offiziere, 576 Mann gestiegen. Im Chaptire-Walde machten wir gestern Fortschritte, hier sind an unverwundeten 3 Offiziere, 227 Mann in unsere Hände.

Nördlich von Vermelles, in den Argonnen der Combres Höhe haben wir mit Erfolg feindliche Patrouillen sind an mehreren Stellen abgewiesen, eigene Unternehmungen sind ebenfalls auf der Combres Höhe geglückt. Eine Abwehrfeuer wurde ein feindliches Flugzeug südlich von Fromelles, im Luftkampf eines feindlichen von Vapaume abgeschossen.

Westlicher Kriegsschauplatz:

Der Generalfeldmarschalls v. Hindenburg. Südlich von Jarece (am Stochod) vom feindlich besetzte Sanddüne wurde gesäubert, feindliche Kräfte wurden abgewiesen. Vier Offiziere, 200 Mann sind gefangen genommen, 5 Maschinen erbeutet.

Nordwestlich von Zalocze haben die feindlichen Serethufer gewonnen.

Der Feldmarschall Leutnant Erzherzog Karl. In der Armee des Generals Grafen von Hindenburg fanden Vorfeldkämpfe ohne besondere Folgen statt.

Die Folge der deutschen Truppen in den Karpaten wurden erweitert.

Balkan-Kriegsschauplatz:

Neues.

Oberste Heeresleitung.

WTB Berlin, 5. August. Der Kaiser hat heute auf der Durchreise von der Ost- zur Westfront kurzen Aufenthalt in Berlin genommen. Seine Majestät sprach beim Reichskanzler vor, nahm dessen Vortrag entgegen und daran anschließend die Vorträge der Staatssekretäre Dr. Helfferich und Graf Röder und des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes von Batocki.

Lokale und provinzielle Nachrichten.

* **Ufingen, 7. August.** Musketier Julius Weber, Inhaber des „Eisernen Kreuzes“, erhielt die „Hessische Tapferkeitsmedaille.“

* Der Preisprüfungsstelle Groß-Berlin sind zahlreiche Beschwerden wegen des Ueberhandnehmens der Vorausbestellungen zugegangen, weil dadurch vielfach große Teile der im Kleinhandel befindlichen Warenvorräte denen, die keine Vorausbestellungen vornehmen, entzogen würden, und insbesondere der wohlhabende Teil der Bevölkerung hierdurch eine Bevorzugung erfahre. Die Preisprüfungsstelle hat sich nun dahin schlüssig gemacht, Vorausbestellungen, soweit nicht eine besondere Regelung besteht, dem Grundsatz nach zu verbieten. Auch sind die von einzelnen Firmen eingeführten Kundenbons (Gutscheine) für unzulässig erklärt. Den Bedürfnissen der tagsüber auf Arbeit befindlichen Personen, nach Arbeitschluss Lebensmittel einzukaufen, wird im Einvernehmen mit den zuständigen Fachorganisationen in anderer Weise Rechnung getragen werden.

§ **Eschbach, 6. Aug.** Das „Eiserne Kreuz“ verliehen erhielt Gefreiter Theodor Störkel hier.

— **Grausberg-Friedrichsthal, 6. Aug.** Gefreiter Heinrich Odenweller von hier (3. Bt. im Fußartillerie-Bataillon Nr. 26) wurde mit dem „Eisernen Kreuz“ ausgezeichnet.

— **Aus dem Taunus, 4. August.** Eine schwer heimgegriffene Frau ist die Frau Witwe Häuser in Hasselbach im Taunus. Seit Kriegsbeginn stellte sie vier Söhne dem Vaterland. Zwei Söhne fanden schon im ersten Kriegsjahr den Heldentod. Vor kurzem noch am 25. Juli weilte der dritte Sohn in Urlaub zu Hause und kaum vier Tage nach dem Abschied ereilte auch diesen das Geschick; er wurde von feindlicher Fliegermine getroffen und starb ebenfalls auf dem Felde der Ehre. Zwei der gefallenen Söhne standen im 36. bzw. 38. Lebensjahre, waren verheiratet und hinterlassen Frauen mit je 2 und 3 kleinen Kindern. Eine solche Mutter bringt fürwahr ein sehr schweres Opfer, zumal da die Söhne ihr einziger Stolz und die Hoffnung ihres Alters waren. Ehre dem Andenken der drei gefallenen Helden!

— **Aus dem Taunus, 5. August.** In Hornau erkrankten 5 Personen an Pilzvergiftung. Ein Mädchen von 4 Jahren starb. Die übrigen Erkrankten, die schwer darniederlagen, befinden sich auf dem Wege der Besserung.

— **Vom Feldberg, 4. August.** Auf dem Eichwaldkopf bei Schmitten wurde ein weit ins Land schauender Aussichtsturm gebaut, der nach dem hochverdienten Vorsitzenden der Wohltätigkeitsabteilung des Taunusklubs den Namen „Josef-Bischof-Turm“ tragen soll. Die Einweihung des Bauwerks findet voraussichtlich am 13. August statt.

Bermischte Nachrichten.

— **Borch, 1. Aug.** Ein Stückchen, das wohl manchem als Beispiel dienen kann, trug sich vor kurzer Zeit zu. Ein aus Oberheimbach stammender Arbeiter mußte nach dem Rheingau, um dort durch Lohschälen sein Brot zu verdienen. Da nun die Nahrungsmittel sehr knapp sind und man in fremden Orten „ohne Karten“ nichts bekommt, geriet der Mann auf die gute Idee, seine Ziege mitzunehmen. Er ließ sie im freien Walde weiden, melkte sie nach Belieben und hatte so gute Nahrung. Aus Dankbarkeit trug er das gute Tier bei seiner Rückkehr auf den Schultern in die Heimat zurück.

— **Berlin, 5. Aug.** Der kürzlich verstorbene Geheimrat Dr. Karl Hofmann hat der Stadt Ber-

lin 1 Million Mark vermacht. Das Kapital soll zur Erhaltung, Erziehung und Ausbildung unehelicher Kinder ohne Unterschied der Religion verwandt werden.

— Der Finder der modernen Feuerwehrschießleiter, Kommerzienrat Heinrich Magirus in Ulm, ist am 1. August im Alter von 63 Jahren gestorben. Er hat sich um die Verbesserung und Vermehrung aller möglichen Feuerwehrräte, wie um das Löschwesen überhaupt, große Verdienste erworben.

Letzte Nachrichten.

WTB Großes Hauptquartier, 7. August. (Amtlich)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Bei Pozieres wurden den Engländern Grabenteile, die sie vorübergehend gewonnen hatten, im Gegenangriff wieder entzogen. Seit gestern Abend sind neue Kämpfe zwischen Thiepval und Baccant-De Petit im Gange. Nördlich des Schöftes Monacu wurde abends ein schwächerer, heute früh ein sehr starker französischer Angriff abgewiesen.

Die Kämpfe auf dem Thiaumonttrüden sind ohne dem Feinde Erfolge zu bringen zum Stehen gekommen.

Am Ostrande des Bergwaldes wiesen wir einen französischen Angriff ab.

Mehrere Angriffe feindlicher Flieger in rückwärtigem Gelände blieben ohne besondere Wirkung. Wiederholte Bombenabwürfe auf Metz verursachten einigen Schaden.

Front des Generalfeldmarschalls von Hindenburg.

Auf dem nördlichen Teile keine besonderen Ereignisse.

Gegen die vorgestern gesäuberte Sanddüne südlich von Jarece (am Stochod) vordringende feindliche Abteilungen wurden durch Gegenstoß zurückgeschlagen. Nordwestlich und westlich Zalocze blieben russische Angriffe ergebnislos, südlich davon wird auf dem rechten Serethufer gekämpft.

Unsere Fliegergeschwader haben mit beobachteten Erfolge zahlreiche Bomben auf Russenansammlungen an und nördlich der Bahn Rowel-Sarny abgeworfen.

Front des Feldmarschall Leutnants Erzherzog Karl.

Bei der Armee des Generals Grafen v. Bothmer ist die Lage im allgemeinen unverändert.

In den Karpaten gewannen unsere Truppen die Höhen Blait und Dereskowata (am Szeremosz).

Balkan-Kriegsschauplatz:

Nichts Neues.

Oberste Heeresleitung.

Nächster Markt in Ufingen.

Dienstag, 9. August:
Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt.
(Rindviehmarkt in der Obergasse).

Fertige Feldpostbriefe
mit Cognac
($\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Pfund)

in verschiedenen Preislagen vorrätig bei
Dr. A. Lötze.

Nassauischer
Landeskalender

vorrätig in **R. Wagner's Buchdruckerei.**

„Wer über das gesetzlich zulässige Mass hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!“



Es ist bestimmt in Gottes Rat,
Daß man vom Liebsten, was man hat,
Muß scheiden.

Schmerz erfüllt teilen wir Verwandten, Freunden und Bekannten mit, daß mein innigst geliebter Mann, der treubeforgte Vater seines Kindes, unser lieber Sohn, Bruder, Schwager und Onkel,

Wehrmann Heinrich Schmidt,

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 222, 11. Komp.,

am 3. August 1916 in Folge eines Kopfschusses in einem Feldlazarett gestorben ist.

In tiefer Trauer:

Marie Schmidt, geb. Wicht,
Stadtrechner a. D. Fritz Schmidt und Familie,
Heinrich Wicht und Familie.

Usingen, den 7. August 1916.



Kriegerverein Usingen.

Wir erfüllen hiermit die schmerzliche Pflicht, unseren Kameraden zuteilen, daß unser lieber Kamerad

Heinrich Schmidt

Wehrmann im Res.-Inf.-Reg. 222, 11. Komp.

am 3. August 1916 in einem Feldlazarett infolge Kopfschusses den Heldentod fürs Vaterland erlitten hat.

Wir trauern um unseren treuen Kameraden und werden Andenken allezeit treulich in Erinnerung halten.

Der Vorstand

Die Bienenzüchter

im Kreise Usingen.



Alle Bestellungen auf vergällten **Bienenzucker** sind mir von dem Vorsitzenden des Bienenzüchter-Vereins für den Reg.-Bez. Wiesbaden, Herrn Seminar-Oberlehrer Schäfer in Montabaur, zur weiteren Erledigung überwiesen worden. Täglich aber gehen mir noch Bestellungen über kleinere Mengen zu. Da nun bekanntlich der Zucker nur in 100 Kg.-Säcken versandt wird, so ist es mir aus naheliegenden Gründen nicht möglich, Mengen unter 100 Kg. den Bestellern zu besorgen. Um nun schnell in den Besitz des Zuckers zu kommen, empfehle ich folgenden kürzesten Weg: Einige Bienenzüchter schließen sich zusammen und fordern bei ihrem Zollamt die benötigte Anzahl Formulare zur Erklärung über die Zahl der Bienenstandvölker an. Diese sind dann ausgefüllt wieder dem Zollamt zurückzuschicken, um den Berechtigungsschein für den Bezug von vergälltem Zucker zu erlangen. Dieser Schein wird der Bestellung bei einer Zuckerhandlung beigelegt. Einige Firmen können Bestellungen schon nicht mehr berücksichtigen. Soviel mir aber bekannt ist, nehmen die Zuckerhandlungen von J. Belter in Bonn a. Rh. und Th. Gödden in Millingen (Rrs. Mörs) noch Bestellungen entgegen. Zu weiterer Auskunft bin ich gegen Rückporto gerne bereit.

Heinzenberg, den 4. August 1916.

G. Ott, Lehrer.

Grosser Preis-Abschlag.



Mehrere hundert
Ferkel, Säuer und
Einleger
Hannov. und Westf.
Edelschweine

stehen stets bei mir billig zum Verkauf. Versandt nach allen Stationen.

Heinr. Nickel, Viehgroßhandlung,
Rothheim v. Göhe.

Suche

für meinen landwirtschaftlichen Betrieb und frauenlosen Haushalt mit 3 Kindern von 6—12 Jahren eine tüchtige, zuverlässige

Haushälterin.

Offerte erbittet Emil Wieselt, Friedrichsdorf a. Taunus.

Reisende und Vertreter

auf die Herzog'sche Bindepresse, D. R. G. M., sofort gesucht. Jeder Landwirt ist Käufer, da diese Presse einen Arbeiter voll und ganz ersetzt.

Th. Schönfeld, Frankfurt a. M.,
Rostgildallee 38.

Tee vom Teeschmidt in kleinen Paketen

wieder eingetroffen.

Dr. A. Löke.

Handkäse

(in Ristchen)

sind wieder eingetroffen.

C. Härth, „Adler“.

Zur gefl. Beachtung

für

Landwirte und Schweinezüchter

Wer gut aussehendes Vieh haben will, bei Milchvieh bessere Milchausbeutung, bei Schweinen rapide Zunahme des Körpergewichts, der gibt als Beigabe zum täglichen Futter nur:

L. Teppers Nährkalk.

Zu haben bei Herrn

Peter Vermbach, Usingen.

Tüchtiges Mädchen

für Haus- und Feldarbeit gesucht.

Georg Preiß, Usingen.

Bestbewährte Ernterochen und Getreide-Reffe

(mit Eschen-Stiel) Stück 2,50 Mk, stets vorrätig bei

Heinrich Ott, Westerbeld.

Neue Vollheringe

empfehl

Peter Vermbach.

Erntestricke

vorrätig.

Gg. Peter.

Entlaufen

ein kurzhaariger Pinscher, auf den Namen Max hörend. Abzugeben gegen gute Belohnung Weinbergweg 68, Bad Homburg.

Bekanntmachung der Stadt Usingen

Bezugnehmend auf die im Kreisbl. veröffentlichte Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos vom 12. Juli d. J. die Befehlsgabe aller im Gebrauch oder für den Gebrauch bestimmter und Fahrradschläuche, haben wir zur Anmeldung auf Freitag, den 11. d. 8 bis 12 Uhr vormittags festgesetzt.

Nach diesem Termin muß gegen die Anzeige erfolgen.

Usingen, den 3. August 1916.

Der

Bekanntmachung

In unser Genossenschaftsregister ist dem landwirtschaftlichen Konsum eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung, zu Wehrheim folgendes eingetragen worden:

„Der Landwirt Theodor Grunert dem Vorstand ausgeschieden und an die Stelle der Landwirt Karl Fey getreten.“

Usingen, den 28. Juli 1916.

Königliches Amtsgericht

Jagdverpachtung



den 1. d. J., mittags 12 Uhr, die am 1. November d. J. Jagd

der Gemeinde, Wilhelmshausen, aus ca. 168 Morgen Wald und Feldland, auf weitere 9 Jahre dem Bürgermeister-Stellvertreter öffentlich

Wilhelmshausen, den 5. August 1916.

Der Bürgermeister-Stellvertreter

Maurer.

Plakat-Fahrpl

— Stück 10 Bfg. —

vorrätig in N. Wagner's Buchhandlung

Landwirtschaftliche Angelegenheiten

Trächtiges Mutterschaf

unter 2 die Wahl, zu verkaufen.

Peter Maurer, Wilhelmshausen.

Neuer leichter Dekonomie

zu verkaufen.

Joh. Enders, Schmiedemeister, Wilhelmshausen.